

Interpellation SVP-Fraktion vom 19. Februar 2018

Kandelaberwerbung im Kanton St.Gallen?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 29. Mai 2018

Die SVP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 19. Februar 2018, aus welchen Gründen die Kandelaberwerbung im Kanton St.Gallen nicht erlaubt ist und ob die Regierung die Möglichkeit sieht, solche Werbung zuzulassen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Nach Art. 6 Abs. 1 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes (SR 741.01; abgekürzt SVG) sind Reklamen und andere Ankündigungen im Bereich der für Motorfahrzeuge oder Fahrräder offenen Strassen untersagt, die zu Verwechslung mit Signalen oder Markierungen Anlass geben oder sonst, namentlich durch Ablenkung der Strassenbenützerinnen und -benützer, die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten. Als Strassenreklamen gelten alle Werbeformen und andere Ankündigungen in Schrift, Bild, Licht, Ton usw., die im Wahrnehmungsbereich der Fahrzeugführenden liegen, während diese ihre Aufmerksamkeit dem Verkehr zuwenden (Art. 95 Abs. 1 der eidgenössischen Signalisationsverordnung [SR 741.21; abgekürzt SSV]). Sie sind nach Art. 96 Abs. 1 SSV untersagt, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten, namentlich das Erkennen anderer Verkehrsteilnehmender erschweren, die Berechtigten auf den für Fussgängerinnen und Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen behindern oder gefährden, mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden können oder die Wirkung von Signalen oder Markierungen herabsetzen. Stets untersagt sind Strassenreklamen nach Abs. 2 dieser Bestimmung insbesondere, wenn sie in das Lichtraumprofil der Fahrbahn vorstehen. Verboten sind sie zudem an Signalen oder in ihrer unmittelbaren Nähe (Art. 97 Abs. 1 SSV).

Im Zusammenhang mit dem Aufstellen von Reklamen sieht Art. 100 Abs. 1 des kantonalen Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) unter anderem vor, dass die Sicherheit ihrer Benützerinnen und Benützer nicht beeinträchtigt werden darf. Unzulässig sind nach Abs. 2 Bst. a dieser Bestimmung insbesondere Beeinträchtigungen durch Bauten und Anlagen. Der entsprechende Strassenabstand beträgt nach Art. 104 StrG grundsätzlich vier Meter an Kantonsstrassen und drei Meter an Gemeindestrassen erster und zweiter Klasse, wobei Ausnahmen von Strassenabstandsvorschriften bewilligt werden können, insbesondere wenn weder Verkehrssicherheit noch Strasse beeinträchtigt werden (Art. 108 Abs. 2 Bst. a StrG). Das Tiefbauamt des Kantons St.Gallen und die Kantonspolizei haben diesbezüglich interne Richtlinien aufgestellt. Diese erlauben im Innerortsbereich einen minimalen Abstand von 1,50 Meter und ausserorts einen solchen von drei Metern.

Das Anbringen und Ändern von Strassenreklamen bedarf der Bewilligung der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde (Art. 99 Abs. 1 SSV). Zuständige Bewilligungsbehörde im Bereich von National- und Kantonsstrassen ist das Polizeikommando (Art. 32 Abs. 1 der Einführungsverordnung zum SVG [sGS 711.1]).

Zu den einzelnen Fragen:

1. Kandelaberwerbung wird im Kanton St.Gallen nicht erlaubt, weil sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigt. Derartige Strassenreklamen stellen für die Verkehrsteilnehmenden eine Ablenkung dar und setzen die Wirkung der eigentlichen Signale oder Markierungen herab. Insbesondere wenn Reklamen in das Lichtraumprofil der Fahrbahn vorstehen und damit in den Raum einwirken, der zwingend von Bauteilen (Pfeilern, Stützen, Verkehrssignalen, Brückenüberbauten usw.) freizuhalten ist, können Situationen mit Gefährdungen von Verkehrsteilnehmenden entstehen. Kandelaber sind sodann Teil der Strasseninfrastruktur, die bei Kantonsstrassen im Eigentum des kantonalen Tiefbauamtes steht. Das Anbringen von Kandelaberwerbung erfordert somit eine Einwilligung des Tiefbauamtes, die aufgrund der geltenden Praxis nicht erteilt wird, zumal Reklamen an Kandelabern mit den erwähnten Strassenabständen inner- und ausserorts von vornherein nicht vereinbar sind.

Unterschiede bei der Zulassung von Kandelaberwerbung können sich aufgrund der kantonal unterschiedlichen Zuständigkeiten und Handhabung beim Vollzug des SVG und/oder des Vorbehalts ergänzender kantonaler Vorschriften nach Art. 106 SVG ergeben.

2. Nach den Ausführungen in Ziff. 1 sieht die Regierung bei der Zulassung von Kandelaberwerbung aufgrund der erwähnten Vorschriften keine Veranlassung, von der geltenden Praxis abzuweichen. Befristete Strassenreklamen, insbesondere Wahl- und Abstimmungsplakate, können nach wie vor an anderen Standorten als an Kandelabern angebracht werden, soweit die strassen-, bau- und sicherheitspolizeilichen Vorgaben erfüllt sind.